

Begriff und (Vor-)Geschichte eines Europäischen Strafrechts

(vgl. Sieber, in: Sieber u. a., Europäisches Strafrecht, S. 39 ff.; Heger, in: Giegerich, S. 157 ff.)

I. Europäisches Strafrecht – erste Annäherungen an ein schillerndes Gebilde

- (noch) kein europäisches Strafgesetz (anders als mit IStGH-Statut; aber einzelne supranationale Gesamttatbestände und in Zukunft u.U. möglich gem. Art. 325 AEUV)
- (noch) keine europäische Strafjustiz (anders als mit IStGH; aber möglicherweise in Zukunft eine Europäische Staatsanwaltschaft, Art. 86 AEUV)
- bereits jetzt gibt es einzelne „supranationale Tatbestände“ und einige aufgrund von Rahmenbeschlüssen und Richtlinien EU-weit angegliche nationale Straftatbestände (z.B. Menschenhandel, §§ 232 ff., Umweltstrafrecht, §§ 324 ff.)
- bereits jetzt zieht das Europarecht der nationalen Strafgesetzgebung Grenzen (z.B. Verbot der Todesstrafe, Art. 2 II GRCh und 6./13. ZP zur EMRK; Verhältnismäßigkeit der Strafen, Art. 49 III GRCh; nulla poena sine lege, Art. 49 I GRCh/Art. 7 I EMRK; Anwendungsvorrang der Grundfreiheiten des AEUV auch gegenüber nationalen Strafnormen)
- EMRK und GRCh begrenzen vor allem das nationale Strafverfahrensrecht (z. B. Fair-Trial-Gebot, Art. 6 I EMRK; Unschuldsvermutung, Art. 6 II EMRK/Art. 48 I GRCh), aber auch die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs z. B. aufgrund eines Doppelbestrafungsverbots (Art. 54 SDÜ/Art. 50 GRCh).
- möglich ist aber eine (Mindest-)Harmonisierung des nationalen Strafrechts (Art. 83 AEUV) und – seit dem Vertrag von Lissabon (2009) – auch des nationalen Strafverfahrensrechts (Art. 82 II AEUV) aufgrund von EU-Rechtsakten
- möglich ist weiterhin die gegenseitige Anerkennung von strafjustiziellen Entscheidungen eines EU-Mitgliedstaats in anderen EU-Mitgliedstaaten (Art. 82 I AEUV; z.B. Europäischer Haftbefehl; → Fall „Puigdemont“)
- möglich sind bestimmte Formen gemeinsamer grenzüberschreitender Ermittlungen z.B. aufgrund des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ); koordiniert durch Eurojust (Art. 85 AEUV)
- vereinfacht und beschleunigt wird die Rechtshilfe zwischen den EU-Mitgliedstaaten (z.B. Europäischer Haftbefehl, Europäische Ermittlungsanordnung) sowie die polizeiliche Kooperation mittels Europol und die strafjustizielle Kooperation der nationalen Justizorgane durch das Europäische Justizielle Netz (EJN) und Eurojust.
- praktiziert wird bereits die Entwicklung europäischer Modellstrafgesetze, an denen sich sowohl die EU bei der Vorgabe von Mindestvorgaben als auch die Mitgliedstaaten orientieren können (z.B. Corpus Juris, Europa-Delikte)

II. Ein historischer Rückblick

- ab dem hohen Mittelalter setzt die Rezeption des römischen Rechts in ganz Europa ein; gelehrt wird es seit dem 12. Jahrhundert zuerst in Bologna
- im späten Mittelalter (14./15. Jahrhundert) beginnt die Ausbildung eines staatlichen, relativ modernen Strafrechts, wobei das im Spät-MA v.a. in Italien entwickelte Recht (sog. mos Italicus) im 16. Jh. in Deutschland rezipiert wird (1532: Carolina)
- 1495: „Friede durch Recht“ – Landfriedensbewegung bewirkt Monopolisierung der Gewalt wie auch der (hohen) Gerichtsbarkeit in den Händen des Territorialherren, der diese durch Strafnormen und Gerichte absichert
- Ab dem 16. Jahrhundert führen die Glaubensspaltung und die Hexenverfolgung zu einer massiven Intensivierung der staatlichen Strafgewalt.
- Ende 16. Jahrhundert: Zurückgehend auf Jean Bodin wird angenommen, dass die Souveränität in einem Staat ungeteilt ist und nur einer Person bzw. Institution zukommen kann (Fürst, Volk); Rechtsetzung und -durchsetzung in Bezug auf Strafsachen gilt (vielen bis heute) als Kernbestand dieser Souveränität.

- Im 18. Jahrhundert kommt es im Zuge der Aufklärung europaweit zu einer Liberalisierung und Rationalisierung des Straf- und Strafverfahrensrechts (Abschaffung von Folter und Hexenprozessen; Einschränkung der Todesstrafe)
- Beginn des 19. Jahrhunderts: Die Nationalisierung der Staaten und damit die Ausbildung neuer Nationalstaaten führt zu einer engeren Verbindung von kultureller Identität und Sprache mit der Strafrechtsordnung; die sprachliche Einheit der auf Latein gelehrten (Straf-) Rechtswissenschaft geht verloren.
- Zugleich etabliert sich in der Folge von Feuerbach das Prinzip *nullum crimen, nulla poena sine lege* (Bay. StGB, 1813).
- Ende des 19. Jahrhunderts: Im Zuge des „Marburger Programms“ von Franz von Liszt kommt es zur Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) und damit zu einer grenzüberschreitenden wissenschaftlichen Debatte über den Zweck des Strafrechts
- Während des 1. Weltkriegs diskutieren deutsche, österreichische und ungarische Strafrechtler über Sinn und Grenzen einer Annäherung bzw. Vereinheitlichung des Strafrechts der Mittelmächte; durch den Ausgang des Krieges endet diese Debatte (dazu Kubiciel, JZ 2015, 64 ff.).
- Nach dem 1. Weltkrieg kommt es zu ersten Debatten über ein Völkerstrafrecht (Strafverfolgung des dt. Kaisers lt. Versailler Vertrag).
- Nach dem 2. Weltkrieg werden aufgrund des Schuman-Plans (1950) die Vorläufer der heutigen Europäischen Union gegründet: Montan-Union (EGKS, 1952), Europäische Atomgemeinschaft (Euratom, 1957) und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG, 1957); die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) scheitert 1954.
- Die EMRK von 1953 beeinflusst nachhaltig das nationale Straf- und vor allem Strafverfahrensrecht in den Europarats-Staaten; Grundrechte und Menschenrechte werden für das Strafrecht bedeutsamer.
- Auch wenn das Europarecht von Anfang an am Rande auch das nationale Strafrecht beeinflusst, spielt ein „Europäisches Strafrecht“ lange keine Rolle
- Die EG umfasst immer mehr Staaten und entwickelt sich von einer Freihandels-Zone hin zu einer supranationalen Staatengemeinschaft mit einem Binnenmarkt (EEA, 1986); zugleich wird sie zum Angriffsobjekt organisierter Kriminalität außerhalb und innerhalb ihrer Organe (Subventionsbetrug; UCLAF; OLAF).
- 1985 wird im Schengener Übereinkommen die Idee eines grenzenlosen Europas für die Schengen-Staaten Wirklichkeit; damit verbunden sind auch einige strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Regelungen (z. B. Art. 54 SDÜ).
- 1993 erweitert der Vertrag von Maastricht die Politikfelder; neben die Wirtschaftspolitik der supranationalen EG treten die GASP (2. Säule) und die (zunächst) ZBIJ (3. Säule); daraufhin kommt es in Ansätzen zu einer Europäisierung des Strafrechts
- 1999 fokussiert der Vertrag von Amsterdam die 3. Säule auf das Strafrecht (nunmehr PJZS) und schafft eigene Instrumente zur Europäisierung des Strafrechts; diese werden auch alsbald von den EU-Organen aufgegriffen (Wiener Aktionsplan, 1998; Schlussfolgerungen von Tampere, 1999), so dass es zu einer Vielzahl von Rahmenbeschlüssen auf diesem Gebiet kommt
- Der Vertrag von Nizza 2003 ändert daran nichts wesentliches, doch wird auf dieser Regierungskonferenz die Grundrechte-Charta feierlich proklamiert (noch ohne Rechtswirkung); in den Vordergrund tritt eine Reformdebatte über die EU (Konvents-Entwurf für eine Verfassung, 2003; Verfassungsvertrag [EVV], 2004).
- In der Rspr. des EuGH spielen Fragen des Strafrechts ab 2003 eine zunehmende Rolle. Besonders gefragt: Doppelbestrafungsverbot, Europäischer Haftbefehl
- Nach dem Scheitern des EVV (2005) kommt es 2007 zum Reformvertrag, der als Vertrag von Lissabon zum 1.12.2009 in Kraft getreten ist und für das Strafrecht eine Reihe nicht unerheblicher Änderungen im europäischen Primärrecht brachte. Rechtswirksam geworden ist damit auch die Grundrechte-Charta (Art. 6 I EUV). Aus deutscher Sicht bedeutsam die von BVerfGE 113, 273 vorbehaltene Identitätskontrolle, die vor allem gegen Europäische Haftbefehle in Stellung kam (BVerfGE 140, 317).